

M i n n e n b e r g e r W o c h e n b l a t t.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 42.

29. Oktober 1843.

Wer das Gute ernstlich will, der muß auch bereit seyn, fürs Gute zu leiden;
Denn die Bösen kämpfen auch mit Muth für's Böse.

(Die Verwendung der freiwilligen Beiträge für die Ausstattung von Brautpaaren zur Feier der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen betr.)

(Schluß.)

Ausser diesen sechs Brautpaaren wurden von den Gemeinden des königl. Landgerichts Erding ein, und von der Stadt Landsberg drei Paare ausgestattet, und an dem Tage der höchsten Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen getraut.

Zur Ausstattung der oben unter 2—6 aufgeführten Brautpaare, dann zur Bestreitung der auf ihre und der sie begleitenden Züge Reise ergangenen Kosten (die Wohnungs- und Verpflegungskosten derselben während ihres Aufenthaltes dahier hatte, wie die der Brautzüge aus den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs, im Ganzen von 554 Personen, soweit sich dieselben nicht selbst zu verköstigen vorzogen, wie schon oben gesagt, die Stadt München bestritten, und selbst für deren freien Eintritt im Theater am Trauungstage gesorgt) sind nach dem der obenangeführten Zusammenstellung beigefügten Ausweise 5106 fl. 50 kr. verwendet worden, so daß sich ein Ueberschuß von 822 fl. 34 1/4 kr. ergab.

Von diesem Ueberschusse wurde, mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, für das erste Kind eines jeden der sechs oberbayer'schen Braut-

Paare ein Kapital von 136 fl. bei der städtischen Sparkasse in München unter der Bedingung angelegt, daß dasselbe vor erreichter Großjährigkeit des Kindes oder vor dessen Versorgung nicht zurückgenommen, und auch die Zinsen bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden dürfen, sondern bis dahin zur fruchtbringenden Admassirung bei der Sparkasse liegen bleiben müssen; daß ferner die also angelegten Kapitalien mit den dereinst admassirten Zinsen (welche nach 21 Jahren sich auf die Summe von dritthalbhundert Gulden steigern werden) bei etwa schon vor erreichter Großjährigkeit oder früherer Versorgung erfolgendem Tode des erstgeborenen Kindes dem je Nächstgeborenen, und in Ermanglung solcher, sodann nach näherem Ermessen der vorwaltenden Umständen den dürftigen Eltern derselben überkommen sollen; daß endlich bei dem Nichtvorhandenseyn auch dieser Voraussetzungen Sr. Königlichen Majestät die allergnädigste anderweitige Verfügung über befragliche Kapitalien vorbehalten bleibe.

Der nach diesen Kapitals-Anlagen noch übrig gebliebene Rest wurde dem Armenpflegschafts-Rath zu München zur Verwendung für hiesige Arme zugestellt, die nach obigen Bestimmungen angefertigten Sparkassbücher aber werden den sechs Ehepaaren am 16. d. Mts.—dem Jahrestage ihrer Trauung—

durch ihre Obrigkeit mit der Ermahnung zugestellt werden, ihr Kind, welchem sie zum dankbaren Andenken den Namen Maximilian oder Marie bei der heiligen Taufe beigelegt, in Treue und Anhänglichkeit an Seine Majestät den König und Sein Allerhöchstes Haus, so wie in der Gottesfurcht und Sittenreinheit zu erziehen, welche sie der ihnen bei jenem höchst erfreulichen Anlasse gewordenen Auszeichnung würdig gemacht hat, und so wird sich das Andenken an den heutigen Tag, an welchen sich das Glück von sechs Familien in zwei Generationen knüpft, noch nach Verlauf von zwanzig Jahren wohl auf dieselbe Weise erneuern, wie derselbe im vorigen Jahre gegangen worden.

Indem der Unterzeichnete dieses Ergebnis der vor einem Jahre aus der Unterthanen-Freude über ein, das Regentenhaus wie das Land beglückendes öffentliches Ereignis hervorgegangenen Bestrebungen zur öffentlichen Kenntniß bringt, sich der Hoffnung hingebend, das ihm hierbei von den Angehörigen der durch die Allerhöchste Gnade seiner Leitung anvertrauten Provinz bewiesene, mit gerührtem Danke erkannte Vertrauen gerechtfertiget zu haben, wagt derselbe, das von Sr. Majestät dem Könige erst jüngst bei einer feierlichen Gelegenheit Seinem Volke gegebene Zeugniß, daß es zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, mit unverbrüchlicher Unterthanen-Treue und vertrauender Anhänglichkeit dem angestammten Fürsten sich angeschlossen, vorzugsweise für die Bewohner von Oberbayern in Anspruch zu nehmen, welche das Glück, die Residenz des Königs und die Stammschlösser Seines Hauses — des ältesten in Europa — in ihren Gauen einzuschließen und zu bewahren, stets dankbar erkennend, sich dessen auch bei diesem höchst erfreulichen Anlasse, wie von jeher, würdig zu erweisen gesucht haben.

München, den 12. Oktober 1843.

Präsidium der Kgl. Regierung von Oberbayern.
v. Hörmann, Präsident.

(Die Zusammenstellung der eingegangenen Beiträge und Ausweis von deren Verwendung folgt im nächsten Blatte.)

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die in Griechenland befindlichen, größtentheils aus Bayern bestehenden, dem Militär nicht angehörenden Deutschen (einschließlich der Frauen und Kinder, ungefähr Einhundert an der Zahl) welche in Folge der jüngsten Ereignisse daselbst brodlos geworden sind, und, um dem ihnen drohenden Elende zu entgehen, die dringendsten Bitten um Unterstützung zur Rückkehr in's Vaterland gestellt haben, eine Sammlung in allen größern Städten des Königreiches veranstaltet werde, wozu schleunigst geeignete Comité's gebildet werden sollen, welche mit dem in München zu bildenden Central-Comité ins Benehmen zu treten und die eingegangenen Beiträge gegen seinerzeitige Rechnungsstellung an dasselbe abzuliefern haben.

In Folge dieser durch höchste Ministerial-Entscheidung vom 20. d. M. dem Unterzeichneten kundgegebenen allerhöchsten Willensmeinung hat sich unterm heutigen ein Comité für die Haupt- und Residenzstadt gebildet, bestehend aus

- 1) dem Unterzeichneten,
- 2) dem königl. Kämmerer und Reichsrath Herrn Grafen v. Seinsheim,
- 3) dem königl. Kämmerer und Generalmajor v. Heideck,
- 4) dem königl. Regierungs-Direktor Dr. Fischer,
- 5) dem Domdechant Ritter v. Dettl,
- 6) dem königl. Kämmerer und Polizei-Direktor Freiherrn v. Karg-Webenberg,
- 7) dem I. Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Dr. Bauer.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Beiträge an den k. Polizei-Direktor Freiherrn von Karg, welcher die Funktion des Kassiers über-

nommen hat, abzuliefern seyen, daß übrigens wegen Anordnung ähnlicher Committés in den Städten Au, Freising, Ingolstadt und Landsberg die geeignete Verfügung getroffen worden.

München, den 22. Oktober 1843.

Präsidium der Königl. Regierung von Oberbayern.

v. Hörmann, Präsident.

Dr. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die von dem Königl. Landgerichte zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 3. September l. J. die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr. erlassene Verfügung wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Michach, den 23. Oktober 1843.

Stadtmagistrat Michach.

Weinmüller, Bürgermeister.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr.)

Das Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40 enthält im Betreff der Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten eine allerhöchste Königl. Verordnung, welche nicht nur sogleich in der Stadt öffentlich bekannt zu machen resp. zu verlesen, sondern allen Bräuern und Wirthen insbesondere ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist.

Zugleich wird zum genauen Vollzug dieser allerhöchsten Verordnung folgendes verfügt:

1) Jeder Wirth hat um 9 Uhr in den Gastzimmern ein Zeichen mit einer Glocke zu geben, daß sich nunmehr alle Gäste zu entfernen haben.

2) Unterläßt er dieses und werden nach der Polizeistunde noch Gäste bei ihm getroffen; so ist er allein der Straffällige.

3) Längstens halb 10 Uhr haben die Polizei- oder Gemeinde-Diener täglich alle Gast- und Wirthshäuser zu visitiren, und wenn noch Gäste in demselben be-

troffen werden, vorerst sich zu überzeugen, ob der Wirth das anbefohlene Zeichen mit der Glocke gegeben hat, und wenn dieses geschehen ist, nicht bloß alle noch vorhandenen Gäste aufzuzeichnen, und darüber dem Magistrate Anzeige zu erstatten, sondern auch auf augenblickliche Entfernung der Gäste zu dringen.

4) Hat der Wirth unterlassen, das Zeichen zur Entfernung der Gäste zu geben, so ist dieser allein zur Anzeige zu bringen, die Gäste aber sind sogleich zu entfernen.

5) Polizei- und Gemeinde-Diener, welche sich eine Fahrlässigkeit bezüglich der ihnen desfalls obliegenden Pflichten zu Schulden kommen lassen, haben unnachlässig die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

6) Der Magistrat selbst wird um so gewisser rücksichtslos jede Uebertretung mit der gesetzlichen Strafe ahnden, und überhaupt die allerhöchste Verordnung handhaben, als ausserdessen das k. Landgericht die weitere Einschreitung nach Art. 12 veranlassen mußte.

7) Die Gendarmerie ist requirirt, den genauen Vollzug der allerhöchsten Verordnungen und dieser Verfügung strenge zu überwachen.

8) Von der gegenwärtigen Verfügung sind die Wirths gleichfalls mittelst Protokolls zu verständigen, und die hierüber abgehaltene Protokolle sind zur Einsicht binnen 3 Tagen vorzulegen.

Michach, den 4. Oktober 1843.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des k. Landgerichtes Göggingen vom ¹⁴/₁₅. d. Mts. hat die Lechbrücke bei Gersthofen zwei Joche verloren, und kann daher bis auf Weiters nicht mehr passirt werden. Dieses wird hiemit zufolge Weisung des k. Landgerichtes Michach zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Michach, den 21. Oktober 1843.

Stadtmagistrat Michach.

Weinmüller, Bürgermeister.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 28. Oktber 1843.

Frucht- Sorten.	Schrannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
										S c h ä f f e l.					
Waizen	130	130	—	21	25	20	41	19	23	2690	22	—	3	—	—
Korn	175	175	—	16	55	16	25	15	37	2874	38	—	—	—	12
Gerste	303	297	6	13	49	13	18	12	38	3950	55	—	—	—	40
Haber	267	267	—	6	3	5	42	5	29	1524	16	—	—	—	12
Summa	875	869	6							11040	11				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	13	—	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	—	2 1/2	—	Semmelmehl	6	1
Rindfleisch	11	—	1	Kreuzer	Semmel	—	4	1	1	—	Schönmehl	5	1
Schweinfleisch	15	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	3	2	—	—	Nachmehl	4	1
Kalbfleisch	14	—	1	Kreuzer	Röggel	—	7	—	—	—	Roggenmehl	4	2
Schafffleisch	9	—	1	Halbbagen	Laib	—	17	2	2	—			
			1	Bagen	Laib	—	3	1	—	—			

Bier, pr. Maaß.

Sonstige Denalien.

Commerzbier	Vom Ganter Schenkpreis	fr.	dl.	1 Maaß	Milch	fr.	dl.	1 Pfd.	Kerzen, gegossene	gejogene	fr.	dl.
		—	—			—	—				26	—
Winterbier	Vom Ganter Schenkpreis	4	1	1	Pfd. Butter	20	—	1	„	—	24	—
		4	3	1	„ Schmalz	24	—	1	„ Salz	—	4	2
		4	3	1	„ Seife	20	—	9	Stück Eier	—	8	—

Friedberger Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dl.	Brod.				Pfd.	Loth.	Ant.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dl.
Ochsenfleisch	13	—	1	Halbkreuzer	Semmel	—	1	3 1/2	—	Feines Mundmehl	1	6	—
Rindfleisch	12	—	1	Kreuzer	Semmel	—	3	3	—	Semmelmehl	—	58	—
Schweinfleisch	15	—	1	Halbkreuzer	Röggel	—	3	—	—	Geringeres Mehl	—	50	—
Kalbfleisch	14	—	1	Kreuzer	Röggel	—	6	—	—	Nachmehl	—	42	—
Schafffleisch	9	—	1	Bagen	Laib	—	31	—	—	Bachmehl	—	31	1
			1	Uchtkreuzer	Laib	—	1	30	—				

Außwärtige Schranken-Preise.

München 28. Okt., Augsburg 27. Okt., Schrobenh. 26. Okt., Rain 21. Okt., Pöttmes 10. Okt., Friedb. 26. Okt.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	22	24	21	19	20	12	16	30	15	34	14	45	14	20	13	51	12	58	6	39	6	23	6	5
Augsburg	—	—	—	—	—	—	22	53	21	50	20	56	17	36	17	2	16	41	13	18	12	30	12	7	5	57	5	46	5	23
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	22	34	20	52	20	3	16	54	16	—	15	9	13	12	12	51	12	4	5	58	5	39	5	23
Rain	—	—	—	—	—	—	25	5	22	51	21	29	16	5	15	40	15	10	12	45	11	30	10	30	6	—	5	20	4	15
Pöttmes	—	—	—	—	—	—	20	30	19	30	19	—	15	41	15	30	14	56	12	30	12	21	11	48	5	49	5	18	5	—
Friedberg	8	14	8	11	7	18	22	16	21	10	20	8	17	1	16	27	15	46	12	27	12	11	12	—	6	—	5	39	5	16

Auswärtige Holz- und Futterpreise.	Ort.	Buchen		Birken		Föhren		Fichten		Heu		Grummet		Roggenstr.		Haberstr.	
		pr. Klasten.								pr. Sontner.							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	München	9	45	8	21	7	24	7	18	1	24	1	25	1	7	—	30
	Augsburg	13	30	13	—	11	12	10	—	1	15	1	6	—	45	—	—

Verantwortlicher Redakteur: Thomas Müller.